

Volljährigenunterhalt

Ihr Sohn oder Ihre Tochter wird 18 Jahre alt - mit der Volljährigkeit endet die "elterliche Sorge" und das Kind ist als Erwachsener zu behandeln. Ein Betreuungsbedarf entfällt, das heißt der bisher als gemischter Naturalunterhalt und Barunterhalt gezahlte Kindesunterhalt bei Minderjährigen wandelt sich um zur reinen Barunterhaltungspflicht **beider** Elternteile.

Das volljährige Kind ist, wenn es sich nicht in einer Berufsausbildung befindet, für sich selbst verantwortlich und verpflichtet, seine Arbeitskraft zur Sicherstellung seines Lebensbedarfes zu nutzen. Während der Ausbildungszeit hat der Volljährige in der Regel einen Unterhaltsanspruch gegenüber seinen Eltern.

Nach Beendigung der Ausbildung hat er die Pflicht, sich seinen Lebensunterhalt selbst zu verdienen. Er muss dabei jede berufsfremde, auch unter seinem Ausbildungsniveau liegende Tätigkeit annehmen, wenn es ihm nicht gelingt, im erlernten Beruf eine Tätigkeit zu finden.

Eine Sonderstellung nimmt der sogenannte „privilegierte Volljährige“ – ein volljähriger unverheirateter Schüler bis 21 Jahre, der noch im Haushalt eines Elternteils lebt. Dieser ist rangmäßig dem minderjährigen Kind gleichgestellt.

Die Berechnung des privilegierten Unterhalts erfolgt nach der sogenannten Düsseldorfer Tabelle. Die eigentlichen Tabellensätze sind zum 1.1.2015 nicht geändert wurden, allerdings gelten seit Anfang dieses Jahres neue Werte für den Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen.

Im folgenden soll die Berechnung des Volljährigenunterhaltes an zwei Beispielen verdeutlicht werden:

Ausgehend von einem bereinigten Nettoeinkommen des Vaters in Höhe von 2.900,00 € und der Mutter von 1.700,00 € ergibt sich eine für die Unterhaltsberechnung des Volljährigen heranziehbare Summe von 4.600,00 €.

a)

Lebt das volljährige Kind noch bei einem Elternteil, errechnet sich der Unterhalt wie folgt:

Unterhaltsbedarf nach Düsseldorfer Tabelle: 742,00 €

Abzüglich des vollen Kindergeldes:	<u>- 184,00 €</u>
Ungedeckter Bedarf des volljährigen Kindes:	558,00 €

Für den Unterhaltsanspruch des volljährigen Kindes haften beide Elternteile. Der jeweilige Haftungsanteil errechnet sich nach dem Verhältnis ihrer Einkünfte. Nach der Rechtsprechung des BGH ist jedoch zuvor vom Einkommen jedes Elternteils der Selbstbehalt gegenüber dem volljährigen Kind abzuziehen. Dieser liegt seit dem 1.1.2015 bei 1.300,00 €.

Zieht man vom bereinigten Einkommen des Vaters 1.300,00 € Selbstbehalt ab, verbleiben 1.600,00 €, bei der Mutter verbleiben 400,00 €.

Der Haftungsanteil des Vaters liegt damit bei 80 %, der der Mutter bei 20 %.

Der Vater hat somit 80 % von 558,00 € zu zahlen (= 447,00 €) und die Mutter 20 % (= 112,00 €), aufgerundet erhält das volljährige Kind letztendlich 559,00 €.

Aber keine Regel ohne Ausnahmen: Da der Vater in der Regel höchstens den Unterhalt zu leisten hat, der sich allein nach seinem Einkommen aus der Unterhaltstabelle ergibt und dies bei dem Einkommen von 2.900,00 € lediglich 586,00 € abzüglich 184,00 € Kindergeld sind (= 402,00 €), reduziert sich der vom Vater zu zahlende Unterhalt auf 402,00 €.

b)

Studiert das volljährige Kind auswärts, errechnet sich der Unterhalt wie folgt:

Hier ist der Bedarf des volljährigen Kindes - unabhängig vom Einkommen der Eltern – als fester Betrag anzusetzen, und zwar momentan mit 670,00 €.

Unterhaltsbedarf:	670,00 €
Abzüglich des vollen Kindergeldes:	<u>- 184,00 €</u>
Ungedeckter Bedarf des volljährigen Kindes:	486,00 €

Der Vater hat davon wieder 80 % (= 388,80 €) und die Mutter 20 % (= 97,20 €) zu tragen.

Natürlich gibt es auch beim Volljährigenunterhalt viele Besonderheiten: Die Orientierungsphase, das freiwillige soziale Jahr, Überbrückungszeiten, Bundeswehr, Schwangerschaft, BaFöG. Auskunft hierüber gibt Ihnen gern der Anwalt Ihres Vertrauens.

Petra Schmiedel

Rechtsanwältin und Notarin

Fachanwältin für Familienrecht